



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 153/20

Luxemburg, den 3. Dezember 2020

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-337/19 P
Kommission / Belgien und Magnetrol International NV

Tax rulings: Nach Ansicht von Generalanwältin Kokott hat die Kommission die belgische Praxis der negativen Anpassung der Gewinne multinationaler Konzernunternehmen zu Recht als Beihilferegulung angesehen

Das anderslautende Urteil des Gerichts der EU sei aufzuheben und das Gericht müsse erneut über die Klagen von Belgien und Magnetrol International entscheiden

Von 2004 bis 2014 korrigierte die belgische Finanzverwaltung im Wege von Steuervorbescheiden (*tax rulings*) die steuerbaren Gewinne von insgesamt 55 inländischen Unternehmen, die zu multinationalen Konzernen gehören, nach unten, was auch als Steuerbefreiung von Mehrgewinnen bezeichnet wird. Dabei stützte sie sich auf eine Vorschrift des belgischen Einkommensteuergesetzbuchs, wonach entsprechend dem international allgemein anerkannten Fremdvergleichsgrundsatz die Gewinne zwischen zwei konzernverbundenen Unternehmen angepasst werden können, wenn die zwischen ihnen vereinbarten Bedingungen nicht die gleichen waren, wie sie unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden.

Nach Auffassung der Kommission wurden jedoch nicht Entgelte für Leistungen zwischen zwei verbundenen Unternehmen anhand des Fremdvergleichsmaßstabs neu beurteilt, wie im Einkommensteuergesetzbuch vorgesehen, sondern die belgischen Steuerbehörden verglichen unabhängig von derartigen Leistungen den Gewinn des in einen „grenzüberschreitenden Konzern“ eingebundenen Unternehmens mit dem hypothetischen Gewinn eines nicht verbundenen Unternehmens. Dabei wurde der hypothetische durchschnittliche Gewinn geschätzt, den ein eigenständiges Unternehmen, das eine vergleichbare Tätigkeit ausübt, in einer vergleichbaren Lage erwirtschaftet hätte. Dieser Betrag wurde sodann von dem tatsächlich erzielten Gewinn des betroffenen international konzerngebundenen belgischen Unternehmens abgezogen. Die Differenz ergab den steuerbefreiten Mehrgewinn, der mittels eines Vorbescheides zugesichert werden konnte.

Um in den Genuss dieses Vorbescheides zu kommen, reichte es aus, dass ein solcher beantragt wurde und die Gewinne mit einer neuen Situation zusammenhingen, z. B. einer Neuorganisation, die zu einer Neuansiedlung des Hauptunternehmens in Belgien führt, der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Vornahme von Investitionen. Die belgischen Behörden warben sogar mit der Möglichkeit dieser Steuerbefreiung der Mehrgewinne.

Mit Beschluss vom 11. Januar 2016¹ stellte die Kommission fest, dass diese Praxis der belgischen Finanzverwaltung eine Beihilferegulung² darstelle, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar und darüber hinaus rechtswidrig angewendet worden sei, da sie nicht bei der Kommission angemeldet worden war. Außerdem ordnete die Kommission die Rückforderung der gewährten Beihilfen von den Empfängern an, deren abschließende Liste Belgien später aufzustellen hatte³.

¹ Beschluss (EU) 2016/1699 der Kommission über die Beihilferegulung Belgiens SA.37667 (2015/C) (ex 2015/NN) (ABl. 2016, L 260, S. 61).

² Im Sinne von Art. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art. 108 AEUV (ABl. 2015, L 248, S. 9).

³ Aus dem Anhang des Beschlusses gehen jedoch bereits 55 Empfänger hervor, darunter Magnetrol International NV, Soudal BV, Esko-Graphics BVBA, Flir Systems Trading Belgium BVBA, Anheuser-Busch InBev SA/NV, Ampar BVBA, Wabco Europe BVBA, Atlas Copco Airpower NV, Atlas Copco AB und Celio International NV.

Auf Klagen von Belgien und Magnetrol International erklärte das Gericht der EU den Kommissionsbeschluss mit Urteil vom 14. Februar 2019⁴ für nichtig. Die Feststellung der Kommission, dass eine Beihilferegulung vorliege, sei fehlerhaft. Insbesondere habe die Kommission nicht alle ergangenen Steuervorbescheide überprüft, sondern nur eine Stichprobe. Damit habe sie nicht nachgewiesen, dass die belgischen Steuerbehörden in allen Steuervorbescheiden einem systematischen Konzept folgten.

Gegen das Urteil des Gerichts hat die Kommission ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt. Belgien hat ein Anschlussrechtsmittel eingelegt, mit dem es rügt, dass das Gericht einen Eingriff in seine Steuerhoheit verneint habe.

In ihren Schlussanträgen von heute schlägt Generalanwältin Juliane Kokott dem Gerichtshof vor, das Urteil des Gerichts aufzuheben, da die Kommission entgegen den Feststellungen des Gerichts in ihrem Beschluss hinreichend dargelegt habe, dass die belgische Praxis der negativen Anpassung der Gewinne multinationaler Konzernunternehmen die Voraussetzungen einer „Beihilferegulung“ erfülle.

Einleitend weist die Generalanwältin darauf hin, dass es im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittels nicht darum gehe, ob die streitigen Steuervorbescheide tatsächlich, wie die Kommission festgestellt hat, verbotene Beihilfen darstellen. Vielmehr gehe es lediglich um die Frage, ob, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, die Kommission eine Vielzahl derartiger Steuervorbescheide „im Paket“ als Beihilferegulung beanstanden könne. Die große praktische Bedeutung dieser Frage zeige sich u.a. daran, dass es sich vorliegend um ein Pilotverfahren handle. 28 weitere Klagen von Begünstigten der mutmaßlichen Beihilfe sind derzeit ausgesetzt.

Was die erste der drei Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beihilferegulung anbelangt, nämlich dass es sich um eine Regelung handelt, so habe das Gericht entgegen dem Vorbringen der Kommission jedoch nicht ausgeschlossen, dass eine ständige Verwaltungspraxis eine solche Regelung darstellen könne. Vielmehr habe es lediglich festgestellt, dass die Kommission keine ständige Verwaltungspraxis nachgewiesen habe. Die rechtlichen Anforderungen an einen hinreichenden Nachweis habe das Gericht aber zu eng gezogen.

Nach Auffassung der Generalanwältin kann sich die Kommission für den Nachweis einer ständigen Verwaltungspraxis auch auf eine Stichprobe stützen. Entgegen der Ansicht des Gerichts habe die Kommission in ihrem Beschluss hinreichend dargelegt, dass ihre Stichprobe insgesamt repräsentativ sei und damit für den Nachweis einer ständigen Verwaltungspraxis ausreiche. Auch die beiden weiteren Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beihilferegulung (nämlich dass keine näheren Durchführungsmaßnahmen erforderlich sind und die Begünstigten allgemein und abstrakt definiert sind) habe das Gericht zu Unrecht als nicht erfüllt angesehen.

Generalanwältin Kokott schlägt vor, die Sache an das Gericht zurückzuverweisen. Das Gericht müsse nämlich noch beurteilen, ob die Steuervorbescheide über die negative Gewinnanpassung wirklich staatliche Beihilfen sind und ob die Rückforderung der angeblichen Beihilfen gegen insbesondere die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und des Vertrauensschutzes verstößt.

Das von Belgien eingelegte Anschlussrechtsmittel hält die Generalanwältin für unzulässig, da es insoweit an einem Rechtsschutzbedürfnis fehle. Denn entweder werde das Rechtsmittel der Kommission zurückgewiesen, und die Aufhebung des Kommissionsbeschlusses werde dadurch – ganz im Sinne Belgiens – rechtskräftig. Oder aber der Gerichtshof verweise die Sache an das Gericht zurück. Über dessen Erwägungen zur Steuerhoheit der Mitgliedstaaten würde der Gerichtshof dann erst in einem weiteren Rechtsmittel entscheiden.

⁴ Urteil des Gerichts vom 14. Februar 2019, Belgien und Magnetrol International/Kommission ([T-131/16](#) und [T-263/16](#); siehe auch Pressemitteilung [Nr. 14/19](#)).

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255